

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0622/19**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 27.03.2019 - TOP 4.2. und 4.3. ... Sperrung der Turnhalle Grundschule 15 "Wilhelm Busch" (Drucksachen 0586/19, 0588/19)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Zu den Festlegungen aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses Bildung und Sport wird seitens der Werkleitung wie folgt Stellung genommen:

**Die Drucksachen 0586/19, Dringliche Informationsaufforderung - Sperrung der Turnhalle Grundschule 15 "Wilhelm Busch", und 0588/19, Dringliche Informationsaufforderung - Prüfung Situation Schulsporthalle Wilhelm-Busch-Schule, werden vertagt. Bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses ist darzulegen, ob die Sperrung durch die Unfallkasse Thüringen nicht nur Auswirkungen auf den Schulsport, sondern auch auf den Vereinssport hat.**

Die Sporthalle der GS 15 wurde durch die Unfallkasse Thüringen für den Schulsport gesperrt. Mithin bestehende hinreichende Sicherheitsbedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Sporthalle für sportliche Nutzungen. Wenngleich die Unfallkasse Thüringen aus formaler Unzuständigkeit den Nutzungsausschluss nicht gleichermaßen für den Vereinssport ausgesprochen hat, handelt es sich auch beim Vereinssport um die Nutzungsart "sportliche Nutzungen".

Der Erfurter Sportbetrieb übergibt Sportanlagen dem Nutzer zwar in dem Zustand, in dem sie sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt befinden und der Nutzer hat die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sportanlage selbst zu überprüfen. Ein Haftungsausschluss dürfte jedoch kaum gelten, wenn dem ESB bereits vor der Vergabe die Mängel an der Sportanlage bekannt waren, zumal nach den geltenden Verträgen die vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich vom Haftungsausschluss ausgenommen ist.

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten abzuwenden. Wenn nach Einschätzung durch den neutralen Dritten (Unfallkasse Thüringen) z. B. das Parkett Mängel aufweist, die eine gefahrlose Benutzung ausschließen, erstreckt sich diese Einschätzung auch auf jede gleichartige Nutzung.

Somit ist die Nutzung auch für den Vereinssport aus haftungsrechtlichen Gründen nicht gegeben. Bis zur Behebung der festgestellten Mängel, welche zur Sperrung derselben führten, erfolgt demnach auch durch den Erfurter Sportbetrieb keine Vergabe.

**Frau Dr. Faber-Steinfeld, Fraktion SPD, bat zu ergänzen, dass der Verein aktiv von den zuständigen Ämtern bei Ausweichmöglichkeiten, einschließlich der Kostendarstellung, zu unterstützen sei.**

**T.: 15.05.2019**

**V.: Beigeordneter für Bau und Verkehr, Beigeordneter für Finanzen und Wirtschaft**

Dem Verein wurden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in anderen Objekten umfängliche Ausweichmöglichkeiten angeboten. Da die Nutzung sämtlicher betreffender Objekte nach den gleichen geltenden Regularien, hier nach der Sportanlagensatzung i. V. m. der

Sportanlagentarifordnung der Landeshauptstadt Erfurt, erfolgt, ergeben sich hieraus auch keine anderen Kosten. Die Entgeltbefreiung des § 4 Sportanlagentarifordnung gilt für den regelmäßigen Trainingsbetrieb des Vereins fort, so dass eine Kostendarstellung nicht angezeigt ist.

Anlagen

gez. Batschkus/Cizek  
Unterschrift    Werkleitung

02.04.2019  
Datum